

Passion for Innovation.
Compassion for Patients.™



Version: Juni 2026

Daiichi Sankyo (Schweiz) AG:

Methodische Erläuterungen zur
Offenlegung geldwerter Leistungen an
Fachpersonen, Gesundheitsversorgungs-
Organisationen und Patientenorganisationen

Land des offenlegenden Unternehmens: Schweiz

Inhalt

1	Definitionen.....	4
1.1	Empfänger	4
1.1.1	Fachpersonen (HCP)	4
1.1.2	Gesundheitsversorgungs-Organisationen: (HCO).....	4
1.2	Arten der geldwertenden Leistungen (Transfer of Value / ToV)	5
1.2.1	Spenden und Unterstützungen.....	5
1.2.2	Sponsoringvereinbarungen mit HCOs / Dritten	5
1.2.3	Registrierungsgebühren.....	5
1.2.4	Reise- und Übernachtungskosten	5
1.2.5	Zahlungen für Dienstleistungen und Beratung.....	6
1.2.6	Verwandte Kosten zu Honoraren und Beratung (z.B. Reise und Unterkunft) ...	6
2	Umfang der Offenlegung	6
2.1	Betroffene Arzneimittel.....	6
2.2	Betroffenes Unternehmen.....	6
2.3	Von der Offenlegung ausgenommene geldwerte Leistungen	6
2.4	Datum der geldwerten Leistungen	7
2.5	Direkte geldwerte Leistungen	7
2.6	Indirekte geldwerte Leistungen.....	7
2.7	Nicht-finanzielle geldwerte Leistungen	7
2.8	Geldwerte Leistungen im Falle von teilweiser Veranstaltungsteilnahme sowie bei Stornierung und Rückerstattung	7
2.9	Grenzüberschreitende Aktivitäten	8
2.10	Forschung & Entwicklung	8
2.11	Freiwillige Offenlegung	8
3	Besondere Überlegungen.....	8
3.1	Länderkennung.....	8
3.2	Selbstständige Fachpersonen	8
3.3	Mehrjährige Vereinbarungen	9
3.4	Länderspezifische Besonderheiten	9

3.5	Qualitätskontrollen	9
4	Rechtsgrundlage für den Datenschutz	9
4.1	Zustimmungen zur Offenlegung	9
4.2	Berechtigtes Interesse	10
5	Form der Offenlegung	10
5.1	Veröffentlichungsdatum	10
5.2	Offenlegungsplattform	10
5.3	Offenlegungssprache.....	10
6	Offenlegung von Finanzdaten	10
6.1	Währung	10
6.2	Mehrwertsteuer.....	11
6.3	Berechnungsregeln	11

1 Definitionen

1.1 Empfänger

Im Rahmen dieser methodischen Hinweise sind Empfänger die Fachpersonen (HCP), Gesundheitseinrichtungen (HCO) und Patientenorganisationen (PO), denen die Daiichi Sankyo Group geldwerte Leistungen (Transfers of Value, ToV) mit massgebender Geschäftsadresse oder eingetragener Geschäftssitz in der Schweiz zukommen lässt, welche den geltenden Offenlegungspflichten unterliegen.

1.1.1 Fachpersonen (HCP)

Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, die insbesondere in der Praxis oder im Spital tätig sind, sowie in Detailhandelsbetrieben tätige Apotheker, überdies Personen, die gemäss dem schweizerischen Heilmittelrecht zur Verschreibung, Abgabe und/oder Anwendung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln der Humanmedizin berechtigt sind. Auch Amtspersonen und Personen mit öffentlich-rechtlichem Arbeitsvertrag oder Auftrag fallen unter diese Definition, wenn sie entsprechende Tätigkeiten ausüben oder dazu berechtigt sind. Im Zweifelsfall können die einschlägigen heilmittelrechtlichen Bestimmungen des Bundes herangezogen werden.

1.1.2 Gesundheitsversorgungs-Organisationen: (HCO)

Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Gesellschaften, Einzelfirmen oder auch rechtlich nicht spezifisch organisierte Entitäten, die Fachpersonen beschäftigen. Im Sinne des Pharma Kooperationskodex sind darunter insbes. Institutionen, Organisationen, Verbände oder andere Gruppen von Fachpersonen, die Leistungen zur Gesundheitsversorgung oder Beratungs- oder Dienstleistungen im Gesundheitswesen erbringen (z.B. Spitäler, Kliniken, Stiftungen, Universitäten oder andere Bildungseinrichtungen, wissenschaftliche Gesellschaften oder Fachverbände, Gemeinschaftspraxen oder Netzwerke, nicht jedoch Patientenorganisationen) zu verstehen.

1.2 Arten der geldwertenden Leistungen (Transfer of Value / ToV)

1.2.1 Spenden und Unterstützungen

Gelder, Vermögenswerte oder Dienstleistungen, die nicht als Abgeltung einer Gegenleistung zur Unterstützung der Gesundheitsversorgung, der wissenschaftlichen Forschung oder der medizinischen Bildung gelten. Nicht darunter fallen Unterstützungsleistungen im Sinne von Art. 6 Verordnung über die Integrität und Transparenz im Heilmittelbereich (VITH), weil diese direkt mit Fachpersonen vereinbart und an diese ausgerichtet werden können (vgl. Ziffer 15.5 des Pharma Kooperationskodex).

1.2.2 Sponsoringvereinbarungen mit HCOs / Dritten

Unterstützung, die von oder im Auftrag eines Pharmaunternehmens als Abgeltung für eine angemessene Gegenleistung zur Unterstützung einer Aktivität (einschliesslich einer Veranstaltung), die von einer Fachperson, einer Gesundheitsversorgungs-Organisation, einer Patientenorganisation oder einem Dritten durchgeführt, organisiert oder erstellt wurde, bereitgestellt wird, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

1.2.3 Registrierungsgebühren

Gebühren zur Ermöglichung der Teilnahme von Fachpersonen, Gesundheitsversorgungs-Organisationen und Patientenorganisationen an Kongressen oder wissenschaftlichen Veranstaltungen abzüglich dem gesetzlichen Selbstkostenanteil.

1.2.4 Reise- und Übernachtungskosten

Kosten für die Unterstützung von Fachpersonen, Gesundheitsversorgungs-Organisationen und Patientenorganisationen bei der Teilnahme an Kongressen oder Fortbildungen, wie Flüge, Hotels oder lokale Transporte abzüglich dem gesetzlichen Selbstkostenanteil, sofern diese nicht Teil einer Dienstleistungsvereinbarung sind.

1.2.5 Zahlungen für Dienstleistungen und Beratung

Vergütungen an Fachpersonen, Gesundheitsversorgungs-Organisationen und Patientenorganisationen für vertraglich vereinbarte Leistungen, wie Teilnahme an Advisory Boards, Vorträge, Beratung, medizinisches Schreiben oder Datenanalyse.

1.2.6 Verwandte Kosten zu Honoraren und Beratung (z.B. Reise und Unterkunft)

Reisekosten, Unterkunft und weitere Ausgaben, die direkt mit Dienstleistungs- oder Beratungsverträgen verbunden und zusätzlich zur Vergütung erstattet werden.

2 Umfang der Offenlegung

2.1 Betroffene Arzneimittel

Daiichi Sankyo (Schweiz) AG legt geldwerte Leistungen im Zusammenhang mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und anderen Aktivitäten offen, die unter dem Pharma Kooperationskodex und dem EFPIA-Verhaltenskodex fallen. Die Offenlegung unterscheidet nicht zwischen einzelnen Produkten, sondern umfasst alle relevanten Interaktionen mit Fachpersonen, Gesundheitsversorgungs-Organisationen und Patientenorganisationen, die unter diesen Rahmen fallen.

2.2 Betroffenes Unternehmen

Diese methodischen Erläuterungen gelten für die Offenlegung von geldwerten Leistungen durch Daiichi Sankyo (Schweiz) AG für Fachpersonen, Gesundheitsversorgungs-Organisationen und Patientenorganisationen mit massgebende Geschäftsadresse oder eingetragener Geschäftssitz in der Schweiz.

2.3 Von der Offenlegung ausgenommene geldwerte Leistungen

Grosshändler, Distributoren oder Einzelhändler von Arzneimitteln gelten nicht als „Empfänger“ im Sinne der geltenden Vorschriften oder Gesetze. Auch der Transfer von geldwerten Leistungen im Zusammenhang mit Mahlzeiten wird nicht gemäss dem Pharma Kooperationskodex und EFPIA-Verhaltenskodex offengelegt.

2.4 Datum der geldwerten Leistungen

Die Offenlegungen umfassen ein volles Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Direkte geldwerte Leistungen werden auf Basis des Zahlungsdatums gemeldet. Indirekte geldwerte Leistungen werden auf Basis des Veranstaltungsbegins, sofern Rechnungen im betroffenen Kalenderjahr abgegolten sind, gemeldet.

2.5 Direkte geldwerte Leistungen

Direkte geldwerte Leistungen sind relevante Zahlungen, die direkt von einem Unternehmen der Daiichi Sankyo Gruppe an einen Empfänger im Geltungsbereich geleistet werden.

2.6 Indirekte geldwerte Leistungen

Indirekte geldwerte Leistungen sind Zahlungen von Unternehmen der Daiichi Sankyo Gruppe an Dritte zugunsten eines Empfängers. Daiichi Sankyo kann den Empfänger, der von den geldwerten Leistungen profitiert, identifizieren. Zu diesen indirekten geldwerten Leistungen gehören typischerweise, aber nicht ausschliesslich:

Reisekosten, Unterkunftskosten und Anmeldegebühren, die an Reisebüros oder professionelle Konferenzveranstalter abgegolten werden.

2.7 Nicht-finanzielle geldwerte Leistungen

Nicht-finanzielle Leistungen an Leistungsempfänger werden in den entsprechenden EFPIA-Offenlegungskategorien erfasst. Beispielsweise fällt ein Gruppentransfer mit dem Bus vom Flughafen zum Konferenzort unter die Kategorie „Reisekosten“. Der Wert basiert auf einer Schätzung des Marktwerts der Leistung.

2.8 Geldwerte Leistungen im Falle von teilweiser Veranstaltungsteilnahme sowie bei Stornierung und Rückerstattung

Wenn eine Fachperson, Gesundheitsversorgungs-Organisation und Patientenorganisation vertraglich zur Teilnahme an einer Veranstaltung verpflichtet ist, aber beispielsweise aufgrund von Krankheit oder Absage der Veranstaltung aus anderen Gründen nicht erscheint, entstehen damit verbundene Kosten, etwa für Unterkunft und Reisebuchungen. Diese Kosten werden als interne Betriebskosten behandelt und nicht gemeldet. Bei teilweiser Teilnahme werden lediglich die erhaltenen Leistungen offengelegt.

2.9 Grenzüberschreitende Aktivitäten

Unsere Berichtssoftware zentralisiert die Daten zu geldwerten Leistungen aus Regionen ausserhalb Europas (z. B. USA und Japan) sowie aus Ländern, die nicht zu unserer Unternehmensgruppe gehören (z. B. Polen), und gewährleistet so die korrekte Zuordnung für die länderspezifische Offenlegung anhand der Hauptadresse des Empfängers. Die die Daten zu geldwerten Leistungen werden in dem Land gemeldet, in dem sich die Hauptgeschäftsadresse des Empfängers befindet.

2.10 Forschung & Entwicklung

Die Ausgaben für Forschung & Entwicklung werden als ein einziger Gesamtbetrag pro Land ausgewiesen und umfassen nicht-klinische Studien (OECD GLP), klinische Studien der Phasen I-IV (EU-Richtlinie 2001/20/EG) und nicht-interventionelle Studien (EFPIA-Kodex Artikel 18).

2.11 Freiwillige Offenlegung

Wir berichten gemäss dem Pharma Kooperationskodex der Scienceindustries und den EFPIA-Richtlinien (EFPIA-Verhaltenskodex, Kapitel 5).

3 Besondere Überlegungen

3.1 Länderkennung

Daiichi Sankyo (Schwei) AG verwendet eine eindeutige Kennung namens OneKey ID von IQVIA für Fachpersonen, Gesundheitsversorgungs-Organisationen und Patientenorganisationen, um eine genaue Empfängeridentifizierung zu gewährleisten.

3.2 Selbstständige Fachpersonen

Selbstständige Fachpersonen werden als Gesundheitsversorgungs-Organisationen offengelegt.

3.3 Mehrjährige Vereinbarungen

Die geldwerten Leistungen aus mehrjährigen Verträgen werden in dem Berichtszeitraum ausgewiesen, in dem sie bezahlt und über SAP verarbeitet oder in unsere Offenlegungssoftware hochgeladen werden.

3.4 Länderspezifische Besonderheiten

Es wird der vorgegebene Standard des Pharma Kooperationskodex der Scienceindustries berücksichtigt.

3.5 Qualitätskontrollen

Daiichi Sankyo nutzt ein Reporting-Softwaretool und führt damit Datenbereinigungen durch. Die Datenqualitätskontrollen umfassen unter anderem Kategorisierungsprüfungen, Einwilligungsprüfungen und die Überprüfung auf doppelt hochgeladene Daten. Alle Daten werden zudem durch eine detaillierte Prüfung durch den verantwortlichen Legal & Compliance Officer der Daiichi Sankyo (Schweiz) AG unterzogen.

4 Rechtsgrundlage für den Datenschutz

4.1 Zustimmungen zur Offenlegung

Daiichi Sankyo (Schweiz) AG holt die Zustimmung zur Offenlegung der Empfänger von Daten zu geldwerten Leistungen zur Weitergabe einzelner Personennamen ein. Bei juristischen Personen (Gesundheitsversorgungs-Organisationen und Patientenorganisationen) besteht keine Notwendigkeit. Die Zustimmung wird über Verträge oder gesonderter Zustimmung eingeholt und gemäss den von Daiichi Sankyo (Schweiz) Verfahren archiviert. Liegt eine Zustimmung vor, werden die Daten zu geldwerten Leistungen einzeln offengelegt.

Widerruf der Einwilligung: Daiichi Sankyo (Schweiz) AG bemüht sich nach besten Kräften, Offenlegungen individuell durchzuführen und holt dafür gültige Zustimmung zum Datenschutz ein. Der Status der Zustimmung wird fortlaufend überwacht. Die Zustimmung kann durch die betroffenen Fachpersonen widerrufen werden.

4.2 Berechtigtes Interesse

Die Daiichi Sankyo (Schweiz) AG hat ihren Sitz in der Schweiz und wendet die schweizerischen Datenschutzbestimmungen für Transparenz und Offenlegung an. Im Hinblick auf die Meldung personenbezogener Daten bedeutet dies: Die Interessen des Einzelnen am Datenschutz überwiegen das öffentliche Interesse an der Offenlegung. Daher bleibt die Offenlegung personenbezogener Daten freiwillig und erfordert die Einwilligung der betroffenen Person.

5 Form der Offenlegung

5.1 Veröffentlichungsdatum

Das Veröffentlichungsdatum von Daiichi Sankyo (Schweiz) AG entspricht dem Pharma Kooperationskodex: 30. Juni für die Daten des Vorjahres.

5.2 Offenlegungsplattform

Die Daiichi Sankyo (Schweiz) AG veröffentlicht die Informationen auf [Transparenz | Daiichi Sankyo](#), einer öffentlichen, von Daiichi Sankyo betriebenen Website. Die veröffentlichten Informationen sind ab dem Datum der ersten Offenlegung mindestens drei Jahre lang öffentlich zugänglich, es sei denn, eine kürzere Frist ist gesetzlich vorgeschrieben.

5.3 Offenlegungssprache

Die Offenlegungssprache für den Bericht der Daiichi Sankyo (Schweiz) AG ist Deutsch.

6 Offenlegung von Finanzdaten

6.1 Währung

Daiichi Sankyo Europe verwendet für die Schweiz den Schweizer Franken (CHF) als Berichtswährung. Die Umrechnungskurse werden von Daiichi Sankyo Finanzabteilung festgelegt.

6.2 Mehrwertsteuer

Dieser von Daiichi Sankyo (Schweiz) AG erstellte Bericht enthält Nettobeträge exklusiv Mehrwertsteuer oder anderen Steuern und Abgaben.

6.3 Berechnungsregeln

Die Werte zu geldwerten Leistungen werden pro Berichtskategorie zusammengefasst, sodass das Ergebnis eine einzige Zeile pro Empfänger ist. Mehrere Honorarzahlungen an denselben Empfänger für verschiedene Anlässe, die alle im selben Jahr stattfanden, werden unter der Kategorie „Honorare für Dienstleistung“ zu einem Wert zusammengefasst. Die Werte der Kategorie „Forschung & Entwicklung“ werden zu einer Gesamtsumme zusammengefasst.